



Beschlussvorlage (Nr. 2020-0018)

| <b>Beratungsfolge</b>            | <b>Art</b> | <b>Termin</b> |
|----------------------------------|------------|---------------|
| Ausschuss für Technik und Umwelt | öffentlich | 16.03.2020    |

**TOP:**

Errichtung einer Hochfrequenzanlage im Ortsteil Rohrhof durch die Vodafone GmbH

---

**Beschlussvorschlag:**

Der Firma Seifried Akquisition & Consulting werden keine Alternativstandorte vorgeschlagen.

Die geplante Errichtung einer neuen Mobilfunksendeanlage für den Ortsteil Rohrhof durch die Vodafone GmbH wird grundsätzlich zur Kenntnis genommen. Der Ausschuss für Technik und Umwelt wird bei der Anzeige des letztendlich gewählten Standortes erneut informiert.

---

**Sachverhalt:**

Seit 2001 werden die Kommunen auf Basis der Mobilfunkvereinbarung beim Ausbau der Mobilfunknetze beteiligt. Die Firma Seifried Akquisition & Consulting hat nun die Gemeinde Brühl über die geplante Errichtung einer Hochfrequenzanlage gemäß dieser Vereinbarung zwischen den Kommunalen Spitzenverbänden und den Mobilfunknetzbetreibern und gemäß § 7a der 26.BImSchV vom 22.08.2013 informiert.

Die Firma Seifried Akquisition & Consulting ist in Form eines Rahmenvertrages mit der Vodafone GmbH mit der Akquisition von Standorten für Mobilfunkanlagen betraut worden.

Die Vodafone GmbH plant in Brühl die Errichtung einer neuen Mobilfunksendeanlage, um damit die Telekommunikationsinfrastruktur im Gemeindegebiet und die Qualität sowie die Kapazität des Vodafone Mobilfunknetzes entsprechend den Anforderungen der Vodafone Kunden zu erhalten. Die Vodafone Funknetzplanung hat daher dringenden Bedarf für den Ortsteil Rohrhof ermittelt (s. Anlage 1: Vodafone ID 6036 SXL 0T9 Mannheim-Rohrhof – Suchkreisübersicht).

Des Weiteren wird der Gemeindeverwaltung Brühl in Kürze ein weiterer Suchkreis für den weggefallenen Standort an der Frankfurter Straße 6 vorgeschlagen, damit auch in diesem Gebiet die Telekommunikationsinfrastruktur und die Qualität sowie die Kapazität des Vodafone Mobilfunknetzes für die Brühler Bürgerinnen und Bürger erhalten bleibt.

Die Mobilfunkvereinbarung sieht für das gesamte Abstimmungsverfahren für einen konkreten Standort zwischen Kommune und Mobilfunknetzbetreiber einen Zeitraum von acht Wochen vor. Das Verfahren nach der Anzeige eines Suchkreises sieht folgende Regelungen vor:

1. Zur Sicherstellung der kommunalen Mitwirkung erhält jede betroffene Kommune vom Netzbetreiber vor jeder konkret bevorstehenden Realisierung eine Mitteilung hinsichtlich eines Suchkreises, der das mögliche Areal für eine Sendeanlage beschreibt, oder einen konkreten Standortvorschlag.
2. Nach dieser Mitteilung nehmen die betroffenen Kommunen zur Ausbauplanung Stellung und können ggfs. Einwände vorbringen. Sie können dabei nach Möglichkeit auch kommunale Liegenschaften als mögliche Mobilfunkstandorte im Bereich des Suchkreises anbieten.
3. Die Stellungnahmen und Angebote der Kommunen werden durch die Mobilfunkbetreiber möglichst innerhalb von zwei Wochen geprüft. Über das Ergebnis und die Standortentscheidung werden die beteiligten Kommunen inklusive einer schriftlichen Begründung informiert.

Die Gemeindeverwaltung sieht keine kommunalen Liegenschaften im mitgeteilten Suchkreis als besonders geeignet für eine Mobilfunksendeanlage an. Daher wird kein Standortvorschlag gemacht.

Die Errichtung einer Mobilfunksendeanlage ist gemäß Nr. 5 c des Anhangs 1 zu § 50 Landesbauordnung Baden-Württemberg verfahrensfrei.

Der zuvor beschriebene Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

Der Bürgermeister:

### **Beratungsergebnisse**

| Einstimmig | Stimmenmehrheit | Anzahl ja | Anzahl nein | Anzahl Enthaltungen | Abweichender Beschluss |
|------------|-----------------|-----------|-------------|---------------------|------------------------|
|            |                 |           |             |                     |                        |